

Abwasserverband Kläranlage Reichenbach an der Fils

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

**vom
17. Dezember 2001**

Abwasserverband Kläranlage Reichenbach an der Fils

Inhaltsübersicht

- § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen
- § 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme
- § 3 Sitzungsgeld
- §4 Pauschalentschädigung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
- § 5 Reisekostenvergütung
- § 6 In Kraft treten

Abwasserverband Kläranlage Reichenbach an der Fils

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Kläranlage Reichenbach an der Fils hat am 17. Dezember 2001 aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und §§ 7 und 11 der Satzung des Abwasserverbandes Kläranlage Reichenbach an der Fils vom 24. Juli 1996 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Satzung

b e s c h l o s s e n :

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	15,00 €
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	25,00 €
von mehr als 4 bis zu 6 Stunden	40,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 €

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme ist nicht die Dauer der Tätigkeit, sondern die Dauer der Anwesenheit des Einzelnen maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

Abwasserverband Kläranlage Reichenbach an der Fils

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 € gezahlt.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Bei mehrmaliger Inanspruchnahme am selben Tag darf die Entschädigung 60,00 € nicht übersteigen (Tageshöchstsatz).
- (3) Das Sitzungsgeld wird für die im jeweiligen Quartal entschädigungspflichtigen Sitzungen oder Termine am Quartalsende gezahlt.

§ 4 Pauschalentschädigung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

In Abweichung von den Bestimmungen der §§ 1 und 3 erhalten der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter zur Abgeltung ihrer Arbeitsleistungen und des damit verbundenen Aufwands folgende Aufwandsentschädigungen:

- | | |
|---|---------------------|
| a) der Verbandsvorsitzende | monatlich 250,00 € |
| b) der 1. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden | monatlich 125,00 € |
| c) kaufmännischer Betriebsleiter | jährlich 300,00 € |
| d) Technischer Leiter | jährlich 500,00 € |
| e) Protokollführer | pro Sitzung 50,00 € |

Mit der Entschädigung sind gleichzeitig sämtliche Reisekosten für Dienstreisen innerhalb des Landkreises Esslingen und der Stadt Ebersbach abgegolten.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Verbandsgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 11 bis A 15 geltende Stufe.

Abwasserverband Kläranlage Reichenbach an der Fils

§ 6 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27. Januar 1997 außer Kraft.

Reichenbach an der Fils, den 17. Dezember 2001

Bernhard Richter
Vorsitzender des Abwasserbandes
Kläranlage Reichenbach an der Fils

Abwasserverband Kläranlage Reichenbach an der Fils

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 576) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder
- die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder
- der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Reichenbach an der Fils, Hauptstraße 7, 73262 Reichenbach an der Fils geltend zu machen.

Reichenbach an der Fils, den 17. Dezember 2001

Bernhard Richter
Vorsitzender des Abwasserbandes
Kläranlage Reichenbach an der Fils